

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	25 (1928)
Heft:	9
Artikel:	Sechste Versammlung des Groupement Romand der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Autor:	Lörtscher, Otto
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837273

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendsfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnierten Fr. 6.—, für Postabonnierten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Noupareille-Zeile 20 Cts.

25. Jahrgang

1. September 1928

Nr. 9

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Sechste Versammlung des Groupement Romand der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Samstag, den 19. Mai 1928, im Großeratssaal in Freiburg.

Beginnen wir unsren diesmaligen Bericht mit einer Konstatierung. Sie besteht darin, daß das Groupement Romand definitiv festen Boden gefaßt hat in den fünf französisch sprechenden Kantonen. Jede Jahresversammlung weist mehr Teilnehmer auf. Am 19. Mai 1928 erschienen in Freiburg achtzig Damen und Herren. Und auch diese Tagung war wieder eine schöne Sache. Unsere welschen Brüder verstehen es aber auch, ihren Veranstaltungen Form und Inhalt zu geben. Die Form ist freundlich, liebenswürdig und elegant. Schon gleich das Eröffnungswort des Präsidenten des Groupement, auch dies Mal wieder ein Meisterwerk gewinnender französischer Redekunst. So wie Herr Dir. Jacques das tut, muß man eine Versammlung begrüßen, dann kommt von Anfang die rechte Stimmung in die Herzen der Anwesenden. Interessant waren dann seine Ausführungen über die Tätigkeit in den einzelnen Groupements des Institutions d'assistance et de Prèvoyance sociale, welche als Früchte des zentralen Groupement Romand überall in den welschen Kantonen entstanden sind und sich mit Erfolg bemühen, möglichst weite Schichten der Bevölkerung für die Aufgaben zu interessieren, welche aus den mancherlei Nöten und Leiden unserer Zeit für die Armenbehörden erwachsen, und bei deren Lösung mitzuhelfen, auch außerhalb der Behörden, heilige Pflicht aller derjenigen ist, die ein günstig Schicksal besser gestellt hat. Vergessen wir nie, daß wir alle vor unserm Gott und Vater Brüder sind. Und als Brüder wollen wir auch die unter uns weilenden Kanton- und Landesfremden anerkennen und ihnen helfen, wenn sie unglücklich sind! so schloß Herr Jacques unter dem einstimmigen Applaus aller Anwesenden seine glänzende Ansprache.

Über die rein geschäftlichen Traftanden betreffend die Jahresrechnung und den Bericht des Vorstandes über die mancherlei Verhandlungen des bureau de groupement, welche in Ausführung der ihm an der letzten Konferenz gewordenen Aufträge mit den verschiedensten Instanzen kantonaler und eidgenössischer Art notwendig wurden, sowie über einige Ersatzwahlen in das Comité de Groupement Romand glauben wir hier hinweggehen zu können. Die Konferenz selber erledigte diese Geschäfte mit vorbildlicher Kürze, so auch die Anregung eines Vertreters des Cartel Romand d'hygiène sociale et morale

auf vermehrte Fühlungnahme und engere Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen: „Groupement Romand“ und „Cartel Romand“. Damit war die Bahn frei zur Anhörung der beiden Hauptreferenten des Tages, Herrn Staatsrat Savoy aus Freiburg und Frau Dr. med. Olivier von Lausanne.

Herr Staatsrat Savoy legte der Versammlung den Entwurf für das neue freiburgische Armengesetz vor. Der Große Rat des Kantons Freiburg hat diesen Entwurf in seiner letzten Sitzung in zweiter Lesung mit überwältigender Mehrheit genehmigt. Das Freiburger Volk wird demnächst darüber zur Urne gerufen werden. Es war für den unterzeichneten Berichterstatter, der über diesen Gesetzesentwurf bisher nur das wußte, was er mehr zufällig aus spärlichen Zeitungsnotizen dann und wann zu lesen bekam, natürlich nicht ganz leicht, alles genau zu erfassen, was der Versammlung durch den Referenten über den Inhalt der Neuordnung der freiburgischen Armengesetzgebung vorgeführt wurde. Aber die Ausführungen des Herrn Savoy waren äußerst interessant. Sechs Jahre dauerten die Vorberatungen. Eine Neuordnung ist nötig. Das alte, heute noch gültige Gesetz stammt aus dem Jahr 1868. Die Verhältnisse haben sich seither geändert. Gesetzliche Bestimmungen, welche vor 60 Jahren gut gewesen sein mochten, können heute nicht mehr genügen, namentlich auf einem Gebiet wie demjenigen der Armenfürsorge, das so sehr von sich stets verändernden Verhältnissen der vorwärtschreitenden Zeit abhängig und für das gesamte Volkswohl so eminent wichtig ist. Daß man auf der Domäne der Armengesetzgebung nicht immer beim Alten bleiben kann, das beweisen die Erfahrungen, die man in den andern Kantonen mache. Das beweisen auch die Erfahrungen im Kanton Freiburg. Im Kanton Freiburg nahmen in den letzten Jahren sowohl die Armenfälle als auch die Armenlasten stets fort zu. Diese Sachlage führte die verantwortlichen Instanzen mit Notwendigkeit dazu, die Frage zu prüfen, ob und was an der alten Ordnung der Dinge fehlerhaft ist, um dann nach gewonnener Einsicht neue Wege zu suchen. Als Hauptfehler am alten System bezeichnet Herr Savoy die Tatsache, daß es, ohne das natürlich zu wollen, die „Armut pflegte“. Die Armen wurden unterstützt, aber sie wurden nicht aus der Armut herausgerissen. Den Bedürftigen wurden Unterstützungen verabreicht, aber man unterließ es, gegen die Ursachen anzukämpfen, aus welchen Bedürftigkeit und Not entstehen. Und so blieb die Armut bestehen. Sie blieb aber nicht nur bestehen, sondern sie dehnte sich aus und nahm zu. Das, so erklärt Herr Savoy mit Recht, ist der erste Zielpunkt, den eine moderne, richtige Armenpflege ins Auge fassen muß, soweit das immer möglich ist, die Quellen der Armut zu verstopfen. Als zweiten Zielpunkt für jede Neuordnung auf dem Gebiet der Armengesetzgebung nannte dann der Referent die Beschaffung der nötigen Gelder in der Weise, daß allenthalben, nicht nur in wirtschaftlich gut dastehenden Gemeinden, sondern auch dort, wo die Erwerbs- und Lebensverhältnisse einfacher und bescheidener sind, das Notwendige getan werden kann. Und als dritten Gesichtspunkt erwähnte Herr Savoy endlich die möglichst reibungslose Zusammenarbeit der offiziellen und der privaten Tätigkeit. Und über allem, was geschieht, und in allem, was gemacht wird, muß herrschen der rechte Geist. Es kommt — und auch da wieder sprach Herr Savoy eine große Wahrheit aus — es kommt bei der Hilfe, die Armen geleistet werden soll, nicht nur darauf an, ob und was ihnen verabfolgt wird, sondern ebenso wichtig ist die Art, wie es ihnen gegeben wird. Wie nun aber das in richtiger Weise geschehen kann, das zeigt und lehrt im allgemeinen und in jedem einzelnen Fall der Geist des Glaubens, der Geist der erbarmenden Liebe Jesu Christi.

Auf der Basis der soeben erwähnten Gesichtspunkte und Grundsätze suchten nun die Ausarbeiter des neuen freiburgischen Armgesetzes die ihnen gestellte Aufgabe zu lösen. Sie mußten dabei natürlich auch zu einer ganzen Reihe von besondern Fragen grundätzliche Stellung nehmen. Da stand man nun vorerst einmal vor der Wahl zwischen dem bisher in Freiburg gebräuchlichen Heimat- oder dem an andern Orten zum Durchbruch gekommenen oder angestrebten Wohnortsprinzip. Man hielt für den Kanton Freiburg das erstgenannte System für das gegebene. Man suchte aber gewisse Unzukömmlichkeiten dieses Systems dadurch etwas zu mildern, daß die Unterstützungs- und Fürsorgearbeit lokalen conseils d'assistance übertragen wird, welche von den Gemeinderäten ernannt werden, aber ganz unabhängig von den politischen Behörden ihre Funktionen auszuüben haben. Normalerweise ist für jede Gemeinde ein conseil d'assistance vorgesehen. Es können sich aber auch zwei oder mehr Gemeinden unter einem conseil d'assistance zusammenschließen. Diese conseils haben sich mit allen Armesfällen zu befassen, welche in ihrem Territorium vorkommen, also auch mit Armen, die aus andern Gemeinden oder Kantonen stammen, auch mit Armen, die nicht Schweizer sind. Die conseils müssen die Armenfälle prüfen. Sie berichten dann an die zuständigen heimatischen Armenbehörden, die letzteren ersuchend, für die notwendigen Leistungen aufzukommen. Wenn es sich aber um Fälle handelt von Armen aus andern Gemeinden oder Kantonen, so übernimmt die Wohngemeinde die Kosten während der ersten drei Monate. Der Kanton beteiligt sich an diesen Ausgaben mit 25 %. In dringenden Notfällen können bei Personen, die nicht in der Wohngemeinde heimatberechtigt sind, soweit ihre Mittel reichen, auch die conseils d'assistance von sich aus unterstützen. Wenn es sich dabei um Nichtschweizer handelt, übernimmt der Staat Freiburg die gesamten Kosten. — Man steht da also vor Anfängen der Einführung des Wohnortsprinzips und auch der Unterstützung nach Konkordat. Für besondere Fürsorgezwecke, wie z. B. für Spitalbehandlung oder für Jugendfürsorge in Anstalten, sind staatliche Hilfskredite vorgesehen. Ein jährlicher Extrakredit von 200,000 Fr. soll dazu dienen, besonders stark belasteten Gemeinden zu Hilfe zu kommen.

Das so einige Wiedergaben aus den reichhaltigen und interessanten Ausführungen des Herrn Staatsrat Savoy. Der Vortrag wurde, wie es sich geziemte, von der Versammlung durch allgemeinen Beifall, dann vom Herrn Vorsitzenden und in der Diskussion von verschiedenen Botanten in heredten Worten aufs beste verdankt. Hoffen wir, daß das Freiburger Volk bei der kommenden Abstimmung den Männern, die da bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes eine große und offenbar mühevolle Arbeit geleistet haben und zu denen neben Herrn Staatsrat Savoy auch unser Freund und Kollege in der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz, Herr Léon Genoud, gehört, den Dank abstattet, der ihnen jedenfalls am meisten Freude machen wird, nämlich durch Zustimmung zu dem, was heute nur erst Entwurf ist.

Eine ganz vorzügliche Leistung waren dann auch die Vorträge der Frau Dr. med. Olivier über das vor den eidgenössischen Räten liegende Antituberkulosegesetz und über die interkantonale Konvention betreffend wohnörtliche Unterstützung armer tuberkulös Erkrankter. Anspruchslos, aber schön, geschickt, klar und überzeugend, immer bei der Sache bleibend, dabei aber auch mit köstlichem Humor und gelegentlich mit feiner Satire, so redet Frau Dr. Olivier. Dieser Frau zuzuhören, ist ein Genuß und ein Gewinn. Sie kennt die Materie als langjährige Präsidentin des dispensaire antituberculeux der Poliklinik Lausanne. Die liebenswürdige und sonst so friedfertige Frau ist

auf ihrem Lebensweg einem bösen Feind der Menschheit begegnet, gegen den sie ankämpft mit all ihrem Wissen und Können. Es ist das die Tuberkulose. Sie hofft, daß das genannte Gesetz dem Wirken dieses bösen Unheilbringers auf Schweizerboden wenn nicht ein Ende bringen, so doch mächtigen Abbruch tun werde. Darum ist Frau Dr. med. Olivier schon heute bemüht, ihre Mitbürger und Mitbürgerinnen über dieses Gesetz, seine Ausgangs- und Zielpunkte und über die Art und Weise, wie das Publikum bei der Ausführung der verschiedenen Bestimmungen dieses Gesetzes dann mithelfen kann und muß, aufzuklären. Dabei greift sie mutig und tapfer gerade auch die Punkte auf, von denen sie weiß, daß sie mancherorten im Volk noch Bedenken erregen. Das ist z. B. der Artikel 2 mit seiner Anzeigepflicht für den Arzt. Man darf sich daran nicht stoßen. Diese Anzeigepflicht ist einfach notwendig. Ohne diese Anzeigepflicht kann dem Feind nicht begegnet werden. Und der Feind bedroht uns alle. Mit Hilfe der Anzeigepflicht kann für den Kranken in richtiger Weise gesorgt und der Gesunde geschützt werden. Die Schulhäuser, Schulkinder und Schullehrer müssen in bezug auf Tuberkulose gut und peinlich überwacht werden. Art. 6: Das Gesetz sorgt für die nötigen Einrichtungen und Geldmittel. Es müssen allenthalben, nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande, unentgeltliche antituberkulöse Beratungs- und Hilfsstellen geschaffen werden. Auch hiefür ist im Gesetz Vorsorge getroffen. Art. 10: Der vermehrte Kampf gegen die Tuberkulose kostet Geld. Der Bund leistet den Kantonen Subventionen, an die Errichtung von Sanatorien 20 bis 25 %, an die Kosten für Maßnahmen nach Art. 6 vorgenannt bis zu 50 %.

In bezug auf die Konvention betreffend wohnörtliche Unterstützung an tuberkulöse Arme beklagt Rednerin, daß ihr verschiedene Kantone noch nicht angehören. Gerade diese Art von Kranken hat eine sachgemäße und im Moment der Not rasch und richtig einzusetzende Hilfe nötig, wie sie bei Unterstützung à distance, auf dem Boden des Heimatprinzips, oft leider nicht erfolgt. Frau Dr. Olivier appelliert an alle Anwesenden, sich dafür einzusezen, daß alle, möglichst alle Kantone dem Antituberkulösenkonkordat beitreten. Sie ist überhaupt Befürworterin der interkantonalen Konkordatsweise arbeitenden Armenpflege. Sie sagt auch sonst eine Menge kluger Sachen und Wahrheiten. — Wir könnten in der Schweiz noch eine Menge solcher Frauen von der Art der Frau Dr. Olivier brauchen.

Unnötig zu sagen, daß auch die Referate der Frau Dr. Olivier ungeteilteste Aufmerksamkeit und wärmste Anerkennung fanden seitens der Versammlung, des Vorsitzenden und in der Diskussion, die dann allerdings in bezug auf die zuletzt behandelten Gegenstände etwas kürzer ausfiel als die Aussprache über das Referat des Herrn Savoy, weil es mittlerweile 1 Uhr geworden und auf diesen Zeitpunkt das gemeinsame Mittagessen bestellt war.

Dieses Mittagessen wurde den Konferenzteilnehmern vom freiburgischen Staatsrat im Hotel Schweizerhof offeriert. Es war, wie die übrige Tagung, famos. Es sprach dort Herr Dr. J a c u e s , um noch einmal allen, die sich für das gute Gelingen der Konferenz verdient gemacht hatten, natürlich auch den gastfreundlichen Behörden des Kantons Freiburg, den wärmsten Dank auszudrücken. Ein schönes Votum brachte Herr Al b é Charrière, Professor am Grand Séminaire und Präsident des Diozesanverbandes der christlichen Liebeswerke. Auch der Delegierte der schweizerischen Armenpflegerkonferenz ergriff dann noch das Wort, um dem Groupement Romand den Ausdruck der alten und stets neuen Sympathien der schweizerischen Vereinigung und die besten Glückwünsche für sein ferneres Wachsen, Blühen und Gedeihen zu überbringen.

Nach dem Bankett fuhr die Großzahl der Konferenzteilnehmer auf drei großen Autofärs hinaus nach Bellechasse zur Besichtigung der dortigen drei freiburgischen Etablissements, Strafanstalt, Anstalt für entlassene Sträflinge und Trinkerheilanstalt. Eine schöne Anzahl von Damen und Herren meldete sich auch für die für den Sonntag vorgesehenen Besichtigungsfahrten in die Blindenanstalt auf dem Sonnenberg und in das Taubstummenheim in Guinzen. Ihr Berichterstatter bedauerte, an diesen Veranstaltungen nicht mehr teilnehmen zu können. Aber er ist froh und dankbar für das viele Schöne und Gute, das zu genießen ihm vergönnt gewesen ist. — Es reut und dauert ihn heute, daß er bereits mitgeteilt hat, daß im nächsten Jahr ein anderer als Delegierter der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz an der Konferenz des Groupement Romand erscheinen werde. Aber er hofft, daß der betreffende Herr ihm dann die schon jetzt geäußerte Bitte nicht abschlagen wird, ihn begleiten zu dürfen.

Ottó L ö r t s c h e r , Pfarrer,
kantonaler Armeninspektor.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

XIX.

I.

1. Am 19. Dezember 1914 nahm G. J. von Langnau (Bern) mit seiner Familie Wohnsitz in Schüpfheim (Luzern) und hinterlegte daselbst seinen Heimatschein. Am 16. März 1925 wurde die Wohnung in Schüpfheim von der Familie aufgegeben; die Ehefrau und die Kinder ließen sich in Trubschachen (Bern) nieder, während der Ehemann seither die Woche über in Schüpfheim bleibt, wo er in der Kistenfabrik Fankhauser u. Brun A.-G. als Arbeiter angestellt ist. Er bezieht Kost und Logis in der Arbeiterkantine der genannten Firma; über den Sonntag begibt er sich jeweilen zu seiner Familie in Trubschachen. Seit dem Wegzug der Familie figuriert J. nicht mehr auf dem Steuerregister, dem Stimmregister und der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Schüpfheim.

2. Der Heimatschein des J. blieb nach dem Wegzug der Frau und der Kinder zunächst in Schüpfheim hinterlegt. Erst am 10. Oktober 1927 sandte der Gemeinderat von Schüpfheim denselben zuerst nach Trubschachen, später nach Langnau, welche beide Gemeinden dessen Annahme verweigerten. Am 19. Dezember 1927 wurde der Heimatschein der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern eingesandt, welche denselben der Gemeinde Langnau überwies.

3. Da J. unterstützungsbedürftig wurde, verlangten die bernischen Behörden von den luzernischen konkordatsgemäße Behandlung des Falles, d. h. Übernahme des auf den Wohnkanton entfallenden Teiles der Unterstützungslast durch Luzern. Der Regierungsrat des Kantons Luzern lehnte dieses Begehren durch Schlußnahme vom 5. Dezember 1927 ab, indem er geltend machte, J. habe im Kanton Luzern keinen konkordatsgemäßen Wohnsitz; der Mittelpunkt seiner familiären Beziehungen liege im Heimatkanton Bern, während Schüpfheim bloß Erwerbsort sei.

II.

1. Es steht gemäß bündesrätlicher Spruchpraxis fest, daß der Wohnsitz im Sinne des Konkordates nicht dem zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff entspricht, sondern ein besonderer Begriff des öffentlichen Rechtes ist, der auf den tatsächlichen Aufenthalt abstellt. Die Definition in Art. 2, Abs. 1, des Konkordates lautet: